BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinde **Grabenstetten**

53. Jahrgang | Donnerstag, den 19. Januar 2018 | NUMMER 3

Wasserfall am Eingang zur Falkensteiner Höhle am Freitag, 5. Januar 2018

Foto: Bernd Schmid

Rathaus-Informationen

Ärztlicher Notfalldienst

Zahnärztlicher Notfalldienst zu erfragen unter Telefon 01805 – 911 – 640
Notieren Sie diese Rufnummer in Ihrem privaten Telefonverzeichnis.
Der Notdienst beginnt am Samstag um 8.00 Uhr und endet am Montag um 8.00 Uhr in der Früh.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Reutlingen

Rettungsdienst:	**112**
Bereitschaftsdienst Wo.-Ende	**116117**
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6071211
Augenärztlicher Notfalldienst:	01801 9293 48
HNO-ärztlicher Notfalldienst:	0180 6070711

Münsingen	Albklinik Münsingen Lautertalstr. 47, 72525 Münsingen Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr
Bad Urach	Ermstalklinik Bad Urach Stuttgarter Str. 100, 72574 Bad Urach Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr
Reutlingen	Klinikum am Steinenberg Steinenbergstr. 3, 72764 Reutlingen Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Apotheken-Notdienst-Finder
zu erfragen unter Tel. 0800/0022833

Rufdienst der Diakoniestation Bereich Römerstein/Grabenstetten

Am 20. / 21. Januar sind im Dienst:
Frau Helga Jung, Frau Helen Luttner, Frau Karin Beck, Frau Friedlinde Kuhn, Frau Bianca Lenz, Frau Wiebke Koch.

Die Diakoniestation ist für Sie unter der Telefonnummer 07382/938983 jederzeit, auch am Wochenende, erreichbar.

Wenn das Büro nicht besetzt ist, können Sie auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und den Grund Ihres Anrufes hinterlassen. Wir rufen Sie so schnell wie möglich zurück.

Herausgeber: Gemeinde Grabenstetten
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung: Bürgermeister Roland Deh oder sein(e) Stellvertreter(in)

Verantwortlich für den übrigen Teil:
NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG
Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co.KG, Römerstr. 19, 72555 Metzingen
Tel. 07123/3688-630, Fax 3688-222, E-Mail: nak.anzeigen @swp.de
Vertrieb: Tel. 07121/930261
Telefon Redaktion: 07123/3688-511,
E-Mail: nak.redaktion @swp.de
Anzeigen- und Redaktionsschluss jeweils mittwochs 10.00 Uhr

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	16.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

Telefonnummern

Rathaus Zentrale	07382/941504-0
Fax	07382/941504-44
E-Mail	info@grabenstetten.de
Homepage:	www.grabenstetten.de
Roland Deh Bürgermeister E-Mail: roland.deh@grabenstetten.de	07382/941504-10
Carina Maldoner Hauptamt und Kämmerei E-Mail: carina.maldoner@grabenstetten.de	07382/941504-20
Marie-Luise Klingler Bürgerbüro E-Mail: marie-luise.klingler@grabenstetten.de	07382/941504-30
Sara Eisenlohr Bürgerbüro E-Mail: sara.eisenlohr@grabenstetten.de	07382/941504-31
Doris Döring Kasse, Steueramt E-Mail: doris.doering@grabenstetten.de	07382/941504-21

Bauhof	07382/5387
Falkensteinhalle	07382/7146
Rulamanschule	07382/5949
Kindergarten Grabenstetten	07382/1250
Pfarramt	07382/649
Polizeiposten Bad Urach	07125/946870
Notruf	110
Feuerwehrgerätehaus	07382/5936
Bestattungsdienst Weible	07381/937990
Telefonseelsorge	0800/1110111
ENBW-Störungsnr. Strom	0800/3629-477
ENBW-Kundenhotline Strom	0800/3629-000

Häckselplatz Römerstein – Öffnungszeiten

März-Oktober	November - Februar
Freitag, 15:30 - 18:30 Uhr	Freitag, 15:30 - 17:30 Uhr
Samstag, 11:00 - 17:00 Uhr	Samstag, 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag, 15:30 - 18:30 Uhr	

Abfalltermine

Papiertonne:	Freitag, 26.1.2018
Restmüll	Freitag, 19.1.2018 + Freitag, 2.2.2018
Bio-Tonne	Freitag, 19.1.2018 + Freitag, 2.2.2018
Gelber Sack	Freitag, 19.1.2018 + Freitag, 16.02.2018

Problemstoffmobil: Dienstag, 13.3.2018, 13.30 – 14.30 Uhr,
Ecke Teckstr./Schlossstr. beim Feuerwehrgerätehaus

Bevölkerungspyramide

Gemeinde:	Gemeinde-Schlüssel:	Gebiets-Gliederung:	Stand:
Grabenstetten	08415028	Ges.-Gemeinde	31.12.2017

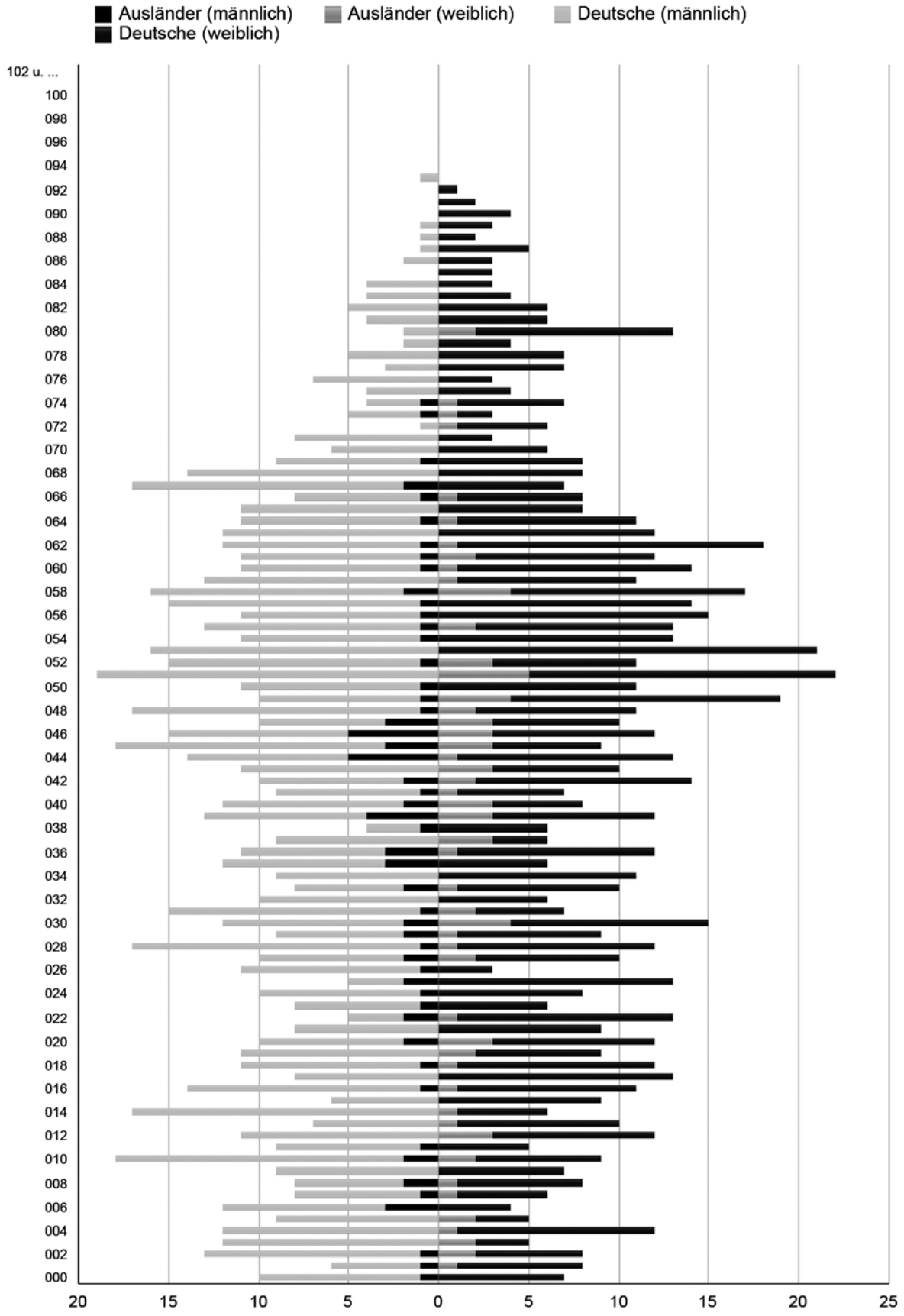

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Dienstag, dem 23.01.2018** findet um 19:30 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal 1. Stock, eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Die Bürgschaft wird dazu herzlich eingeladen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Tagesordnung

1. Teilnahme am Qualitätszertifikat "Gesunde Gemeinde im Landkreis Reutlingen"
2. Neubau einer Kindertagesstätte – "TigeR am Heidengraben"
3. Bebauungsplan der Innenentwicklung "Rathaus Schule und Umgebung – 1. Änderung"
4. Bebauungsplan "Hahnenkamm West - 1. Änderung"
5. Anfragen
6. Bauangelegenheiten:
   Aufbau von Dachgauben, Balkon, Anbau eines Carports und Überdachung der Terrasse, Christoph-Hauff-Straße 1, Grundstück Flst. 1331/1
7. Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs
8. Neuverpachtung der Jagd zum 01.04.2018
9. Teilnahme an der Bündelausschreibung 2019-2020 – Wärmestrom
10. Archäologische Voruntersuchungen / Prospektionen
    hier: Baugebietserschließung Hahnenkamm
    Grundsätzlich
11. Sonstiges
12. Einwohnerfragen

gez. Deh
Bürgermeister

Bundesmeldegesetz: Jährliche Bekanntmachung der melderechtlichen Widerspruchsrechte

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit – auch getrennt voneinander – mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden. Ein Widerspruch wirkt sich dauerhaft aus, also auch für die Folgejahre, außer er wird widerrufen. Für den Widerspruch finden Sie auf unserer Homepage www.grabenstetten.de unter Rathaus & Service/Rathausvordrucke/Melderecht das Formular „Widerspruch und Einwilligung von Auskunfts- und Übermittlungssperren". Zuständig für die Eintragung der Widersprüche ist das Bürgerbüro im Rathaus.

Die melderechtlichen Widerspruchsrechte:

1. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz und § 12 Meldeverordnung)**

   Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

   Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Jubilarinnen und Jubilare, die mit der Veröffentlichung und mit der Weitergabe Ihrer Daten nicht einverstanden sind, können dies dem Bürgerbüro, schriftlich oder telefonisch unter der Rufnummer 941504-0 mitteilen.

   Wer in den vergangenen Jahren mit der Veröffentlichung nicht einverstanden war und dies bereits mitgeteilt hat, braucht sich nicht mehr zu melden. Die Daten werden auch weiterhin nicht veröffentlicht. Wer eine Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt nicht wünscht, wird gebeten, dies auch telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

2. **Datenübermittlung an das Staatsministerium (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz und § 12 Meldeverordnung)**

   Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister (ab dem 90. Lebensjahr alle 5 Jahre und ab dem 50. Ehejubiläum). Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums (§ 12 Meldeverordnung).

   Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz und § 2 Abs. 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz)**

   Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache (§ 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz).

   Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

   Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden (§ 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG). Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

4. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)**

   Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz**)

   Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die

das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

6. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)**

   Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

   Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Stellenausschreibung

Gemeinde Hülben
Gemeinde Grabenstetten
Gemeinde Erkenbrechtsweiler

Die Gemeinden Hülben, Grabenstetten und Erkenbrechtsweiler planen gemeinsam mit einem Förderverein den ersten interkommunalen Naturkindergarten in Baden-Württemberg. Die Gemeinde Hülben übernimmt die Trägerschaft.

Hierfür suchen wir ab Mai 2018 das für die Betreuung der Gruppe erforderliche

Pädagogische Fachpersonal (w/m)

Der Naturkindergarten soll auf der Vorderen Alb im Bereich des Heidengrabens auf einem ehemaligen Wochenendgrundstück in Waldnähe entstehen. Geplant ist eine Gruppe mit 20 Plätzen und verlängerten Öffnungszeiten. Der Naturkindergarten entsteht in Zusammenarbeit mit dem noch zu gründenden Förderverein. Geplante Eröffnung ist im Mai 2018.

Folgende Stellen sind zu besetzen:
100 % Gruppenleitung 60 % Zweitkraft 50 % Zweitkraft

Das Aufgabengebiet umfasst je nach Stelle:
- Mitwirkung beim Aufbau des Naturkindergartens
- Mitwirkung bei der Ausgestaltung des pädagogischen Konzepts und dessen Weiterentwicklung
- Leitung und Unterstützung des Teams und damit Sicherstellung der pädagogischen Arbeit.
- Gestaltung des pädagogischen Alltags des Naturkindergartens
- Umsetzung des Orientierungsplans
- Qualitätssicherung, organisatorische und administrative Aufgaben
- Förderung einer wertschätzenden und kooperativen Zusammenarbeit im Team
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kooperation mit den Eltern, dem Träger und anderen Institutionen
- Organisation und Teilnahme an Teamsitzungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Sie bringen mit:
- eine abgeschlossene Ausbildung als pädagogische Fachkraft
- Berufs- und für die Leitungsstelle Leitungserfahrung
- idealerweise Zusatzausbildung in Waldpädagogik
- Freude daran, Kinder in ihrer Entwicklung und bei ihren Sinneserfahrungen in der Natur zu begleiten
- Aufgeschlossenheit, Engagement und Kommunikationsfähigkeit
- Eigenverantwortliche und strukturierte Arbeitsweise
- Organisationstalent und Flexibilität
- Kenntnisse im Umgang mit MS-Office-Programmen

Wir bieten unter anderem:
- einen unbefristeten Arbeitsplatz
- Vergütung nach dem TVöD-S
- Vielseitige, abwechslungsreiche und kreative Tätigkeit
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zusammenarbeit mit dem Förderverein und der Verwaltung, den örtlichen Vereinen und Organisationen, Kooperation mit der Schule und Trägern anderer Einrichtungen.
- Hervorragend ausgebauter Bildungs- und Betreuungsstandort
- Freiräume, um eigene Ideen und Potentiale einzubringen und zu realisieren.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis 26.01.2018 an die Gemeinde Hülben, Hauptstraße 1, 72584 Hülben oder an siegmund.ganser@huelben.de.

Weitere Auskünfte erteilt Bürgermeister Siegmund Ganser, Tel. 07125/9686-0.

Nähere Informationen über die Gemeinden Hülben finden Sie unter www.huelben.de oder facebook/gemeinde huelben, Grabenstetten unter www.grabenstetten.de und Erkenbrechtsweiler unter www.erkenbrechtweiler.de .

Baugesuche rechtzeitig einreichen

Baugesuche, über die der Gemeinderat entscheiden muss, werden in öffentlicher Sitzung beraten. Die Gesuche müssen unter Angabe des Vorhabens und des Bauortes auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt werden. Für die nächste Sitzung ist folgende Einreichungsfrist für Baugesuche zu beachten:

Sitzung am 20.02.2018, Baugesuch bis 05.02.2018 einzureichen

Bei manchen Baugesuchen ist eine umfassende rechtliche Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Reutlingen erforderlich, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Teilweise müssen vom Bauherrn weitere Unterlagen angefordert werden, was ebenfalls zeitaufwendig sein kann. Es kann deshalb nicht in allen Fällen gewährleistet werden, dass ein Baugesuch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird.

Wir bitten um Beachtung!
Bürgermeisteramt

KlimaschutzAgentur
Landkreis Reutlingen

Energieberatung der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen GmbH

Energieberatung - kostenfrei für Bürger und Bürgerinnen im Landkreis Reutlingen

Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen bietet ein vierstufiges Beratungssystem für Bürger an: Von der Einstiegsberatung bis zur umfassenden Modernisierungs- und Neubauberatung steht jedem Bürger - egal ob Mieter oder Eigentümer - ein passender Beratungsbaustein zur Verfügung.

Die Einstiegsberatung wird in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Für den Bürger ist das 45- bis 60-minütige Beratungsgespräch kostenfrei, da die Energieberater von der Verbraucherzentrale und ihrer Gemeinde bezahlt werden.

Der nächste Beratungstag findet statt

am 12. Februar 2018 von 16.00 bis 19.00 Uhr,
im Rathaus Bad Urach, Altes Oberamt, Marktplatz 1.

Damit sich der Energieberater Herr Kächele auf das Gespräch optimal vorbereiten kann, ist eine **Anmeldung zwingend erforderlich.** Bitte wenden Sie sich an die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen, Telefonnummer 07121/1432571, oder füllen Sie das

Kontaktformular auf der Homepage der KlimaschutzAgentur Reutlingen (www.klimaschutzagentur-reutlingen.de), aus.

Von der detaillierten Vor-Ort-Untersuchung bis zur qualifizierten Thermografie - erfahren Sie mehr über unser Beratungsangebot unter http://www.klimaschutzagentur-rt.de.

Fundsachen

Am 11.01.2018 wurde vor dem Rathaus (an einem Ast hängend) eine braun-beige Wollmütze aufgefunden. Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Grabenstetten geltend gemacht werden.

Jubilare

Unsere Glückwünsche gelten:

Frau Berta Maier, Ziegelstraße 1
am 22. Januar 2018 zum 90. Geburtstag

und

Frau Edith Ziegler, Schillerstraße 8
am 22. Januar 2018 zum 70. Geburtstag

Freiwillige Feuerwehr Grabenstetten

Einladung zur Corpsversammlung am Samstag 27.01.2018
Antreten um 19.00 Uhr in Ausgehuniform im Feuerwehrhaus.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Jahresbericht des Kommandant
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht der Löschis
4. Bericht des Jugendwarts
5. Kassenbericht
6. Entlastungen / Grußworte
7. Ehrungen / Ernennungen / Beförderungen
8. Verschiedenes / Schlußwort

gez. Andreas Müller
Kommandant